



# Stadt Bornheim Bürgerinformation



## STADTVERWALTUNG BORNHEIM

**Postanschrift:** Postfach 1140, 53308 Bornheim  
**Rathaus:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-0, Fax: 02222 945-126  
**Bürgermail:** info@stadt-bornheim.de  
**Homepage:** www.bornheim.de

**Amt für Kinder, Jugend und Familien:**  
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

**Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:**  
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr  
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr  
 Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

**Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:**  
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

**Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:** Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

**Öffnungszeiten der übrigen Ämter:**  
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr  
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

**Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.**

## BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung notwendig unter ☎02222 945-101

## FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.  
**CDU** ☎02222 9956325, [cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**SPD** ☎02222 9956331, [spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de](mailto:spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de)  
**Bündnis 90/Die Grünen** ☎02222 9956328, 0151 20746104, [gruene@rat.stadt-bornheim.de](mailto:gruene@rat.stadt-bornheim.de)  
**UWG/Forum** ☎02222 9956345, [h.g.feldenkirchen@t-online.de](mailto:h.g.feldenkirchen@t-online.de)  
**FDP** ☎02222 9956355, [fraktion@fdp-bornheim.de](mailto:fraktion@fdp-bornheim.de)  
**ABB** ☎02236 3819085, [bornheimer123@yahoo.de](mailto:bornheimer123@yahoo.de)

## IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, [pressestelle@stadt-bornheim.de](mailto:pressestelle@stadt-bornheim.de)

## Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

**Wahlprüfungsausschuss**  
 Mittwoch, 02.12.2020, 18 Uhr

**Jugendhilfeausschuss**  
 Mittwoch, 09.12.2020, 18 Uhr

**Rechnungsprüfungsausschuss**  
 Mittwoch, 16.12.2020, 18 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**  
 Donnerstag, 03.12.2020, 18 Uhr

**Betriebsausschuss**  
 Donnerstag, 10.12.2020, 18 Uhr

**Stadtrat**  
 Donnerstag, 17.12.2020, 18 Uhr,  
 Rheinhalle, Rheinstraße 201,  
 Hersel

**Verwaltungsrat des Stadt-  
 trieb Bornheim - AöR-**  
 Dienstag, 08.12.2020, 18 Uhr

**Ausschuss für  
 Stadtentwicklung**  
 Dienstag, 15.12.2020, 18 Uhr

**Telekom-Infomobil  
 zum Glasfaserausbau**  
 15.09. bis 15.12.2020,  
 Auf dem Knickert,  
 Dorfplatz Kardorf,  
 Infos unter:  
[www.telekom.de/jetzt-glasfaser](http://www.telekom.de/jetzt-glasfaser)

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt.  
 Aktuelle Informationen im Internet unter [www.bornheim.de](http://www.bornheim.de) oder unter [session.stadt-bornheim.de](http://session.stadt-bornheim.de).

## „Bornheim-Gutschein“ startet – jetzt mitmachen

Unter dem Motto „Check erst deine Heimat“ will die Stadt Bornheim zusammen mit dem Bornheimer Gewerbeverein Anfang Dezember die Aktion „Bornheim-Gutschein“ starten. Alle Gewerbetreibenden

im Stadtgebiet können mitmachen und sich auf [www.bornheim.de/bornheim-gutschein](http://www.bornheim.de/bornheim-gutschein) informieren und anmelden.

Die Stadt unterstützt die Aktion und hilft bei der Umsetzung und Vermarktung. Ziel ist es, Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleister in Bornheim zu fördern, den lokalen Wirtschaftskreislauf zu stärken und die Kaufkraft in Born-

heim zu binden. Der Gutschein ist eine tolle Geschenk-Idee, mit der man immer richtig liegt – denn er kann überall im Stadtgebiet eingelöst werden.

Bürgermeister Christoph Becker ruft Geschäftsinhaber, Gastronomen und Dienstleister in Bornheim zur Teilnahme auf. Ausgiebige Informationen gibt es unter ☎02222 945-339 oder per E-Mail an [wirtschaftsfoerderung@stadt-bornheim.de](mailto:wirtschaftsfoerderung@stadt-bornheim.de).



## Stadt sucht Kita-Kräfte – jetzt bewerben

Aktuell bietet die Stadt Bornheim 52 Stellen in städtischen Kindertageseinrichtungen an, 27 davon ab sofort. Gesucht werden qualifizierte Kräfte jedes Alters, aber auch Berufseinsteiger – und gerne auch Männer.

„Der Bedarf an Fachkräften steigt stetig“, sagt Jugendamtsleiter Maruan Azrak und erklärt nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

städtische Kitas in Dersdorf und Roisdorf. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von weiteren Kita-Planungen im gesamten Stadtgebiet (Hersel, Merten, Rösberg, Kardorf und Sechtem). Weitere Gründe für den steigenden Bedarf an Fachpersonal sind u.a. wachsende Geburtenzahlen, Zugang, größere Nachfrage im U3-Bereich, der allgemeine Fachkräftemangel und der demografische Wandel.

Mehr zur Bewerbung als Erzieherin oder Erzieher unter: [www.bornheim.de/hier-anfangen](http://www.bornheim.de/hier-anfangen)



Ein sicherer Job mit großer Verantwortung: Erzieher/in in Bornheim

## STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33  
**E-Mail:** [sbbmail@sbbonline.de](mailto:sbbmail@sbbonline.de)  
**Homepage:** [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

**Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:**  
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

**Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:**  
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr  
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr  
 i. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

## SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter [www.stadtbetrieb-bornheim.de](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de)

## HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 3716

**Hallenbad und Sauna sind aufgrund der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 30. November geschlossen.**

**Aktuelle Infos gibt es unter:**  
[www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad](http://www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad)

## STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 938-565, Fax: 02222 938-567  
**E-Mail:** [stadtbuecherei-bornheim@web.de](mailto:stadtbuecherei-bornheim@web.de)  
**Homepage:** [www.bornheim.de/stadtbuecherei](http://www.bornheim.de/stadtbuecherei)

## VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

**Wegen Corona sind alle Veranstaltungen der VHS bis zum 30. November abgesagt.**

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim  
**Telefon:** 02222 945-460, Fax: 02222 945-115  
**E-Mail:** [info@vhs-bornheim-alfter.de](mailto:info@vhs-bornheim-alfter.de)  
**Homepage:** [www.vhs-bornheim-alfter.de](http://www.vhs-bornheim-alfter.de)

## ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 19. November 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Rathaus der Stadt Rheinbach (Maskenpflicht) oder je nach Pandemie-Lage telefonisch, Anmeldung erforderlich unter: ☎02222 945-285, [tobias.gethke@stadt-bornheim.de](mailto:tobias.gethke@stadt-bornheim.de)



# Stadt Bornheim

# Amtliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Bekanntmachung der 10. Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 und § 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bornheim folgende 10. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 05.11.2020 beschlossen:

### Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

### 1. § 1 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Der Rat entscheidet über die Vergabe von  
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 500.000 Euro und  
 2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 1.000.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben sind der Rat sowie der zuständige Fachausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 2. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden (§ 61 Satz 1 GO),

### 3. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge) übertragen, soweit es Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes betrifft.

### 4. § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle städtischen Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten, Maßnahmen der Digitalisierung und des E-Government, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

### 5. § 3 Abs. 11 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

(11) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Maßnahmen zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern, um die Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Er unterstützt Einwohnerinnen und Einwohner dabei, ihre eigenen Standpunkte und Anregungen in die kommunalen Entscheidungsprozesse einzubringen und somit an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes und des Gemeinwesens aktiv mitzuarbeiten.

### 6. § 3 Abs. 11 wird zu Abs. 12 und erhält folgende geänderte Fassung:

(12) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von  
 1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und  
 2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Haupt- und Finanzausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 7. § 3 Abs. 12 wird zu Abs. 13

**8. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**  
 (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Kinderspielflächen, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

### 9. § 8 Abs. 3 wird zu Abs. 4

### 10. § 8 Abs. 4 wird zu Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und  
 2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Jugendhilfeausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 11. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Zuständigkeit Stadtentwicklungsausschuss  
 (1) Dem Stadtentwicklungsausschuss obliegt die Vorberatung aller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Rat zu beschließenden raum-, regional- und stadtplanerischen Maßnahmen. Er berät ferner über

1. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen (§§ 11 und 12 BauGB), soweit die Kosten 50.000 Euro übersteigen,

2. Voraussetzungen und Kriterien für städtebauliche oder das Stadtbild betreffende Wettbewerbe und Ausschreibungen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet über Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung ist vor Erteilung einer Genehmigung über folgende Maßnahmen zu informieren:

1. Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,  
 2. Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, wenn diese Befreiungen von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind,

3. Vorhaben nach § 34 BauGB, wenn diese Vorhaben von erheblicher städteplanerischer Bedeutung sind.

(4) Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz NRW wahr, soweit sie nicht auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen sind.

(5) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(6) Der Stadtentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss nicht zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und  
 2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Stadtentwicklung über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 12. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Zuständigkeit Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet über alle städtischen Aufgaben des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur berät im Rahmen der städtebaulichen Maßnahmen einschließlich der Verkehrsplanung – insbesondere

1. folgende Angelegenheiten des Umweltschutzes  
 1.1 Landschaftspläne  
 1.2 Lärmschutz,  
 1.3 Umweltverträglichkeitsprüfungen,  
 1.4 Ausgleichsmaßnahmen,

1.5 Abgrabungen, Deponien und Altlasten,  
 1.6 Abfallwirtschaft,  
 1.7 Wasserwirtschaft,

1.8 Flächenverbrauch und Landwirtschaft,  
 1.9 Umweltbelastungen allgemeiner Art für die Bevölkerung einschließlich der Einholung diesbezüglicher Umweltgutachten,  
 2. folgende Angelegenheiten des Klima- und Naturschutzes

2.1 Planungen und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung einschließlich Empfehlungen zur Energieeffizienz,

2.2 Planungen und Maßnahmen des Artenschutzes und der Biodiversität,

2.3 Planungen und Maßnahmen des Ausgleichs für Eingriffe in Natur und Landschaft,

2.4 Planungen und Maßnahmen zur Neuanlage, Unterhaltung und zur Sanierung öffentlicher Grünflächen,

3. Festlegen von besonderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. von Umwelt-, Energie-, Natur- und Klimaschutztagen, -wettbewerben, -preisen, Umweltsäuberungsaktionen und zu allgemeinen Umweltthemen.

(3) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind, über die Planung, Gestaltung und Bewirtschaftung von Wald-, Grün- und Erholungsanlagen.

(4) Der Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der



Ausschuss für Umwelt, Klima und Natur über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 13. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Zuständigkeit Schulausschuss

(1) Der Schulausschuss entscheidet über alle städtischen Schulbaumaßnahmen und über alle übrigen äußeren Schulangelegenheiten mit Ausnahme der Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule. Er entscheidet über Programme und Maßnahmen im Rahmen der der Belange der Offenen Ganztagschulen, der Schulsozialarbeit und zur Umsetzung der schulischen Inklusion.

(2) Der Schulausschuss entscheidet über die zur Bestellung von Schulleitern/Schulleiterinnen nach § 61 des Schulgesetzes NRW vom Schulträger vorgesehenen Stellungnahmen.

(3) Der Schulausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Schulausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 14. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Zuständigkeit Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt

(1) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Sport- und Kulturangelegenheiten, soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind. Wenn Sportstätten auch schulischen Zwecken dienen sollen, ist auch der Schulausschuss zu beteiligen.

(2) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet über

1. die Unterhaltung und den Ausbau der sportlichen und kulturellen Einrichtungen,
2. die Neubeschaffung und Unterhaltung von Geräten und Ausstattungsgegenständen, soweit sie nicht ausschließlich für Schulen verwendet werden,
3. die Gewährung von Zuschüssen an Sport- und Kultur tragende Vereine und Organisationen,
4. die Verleihung des Heimatpreises,
5. alle Maßnahmen zur Förderung des Ehrenamtes.

(3) Der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 15. In § 13 wird das Wort „Integrationsrat“ durch das Wort „Integrationsausschuss“ ersetzt.

### 16. § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Zuständigkeit Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss

(1) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss ist zuständig für alle Verkehrsangelegenheiten, Angelegenheiten des Straßenverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des Straßen- und Radwegebaus.

(2) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet über die Verkehrsrahmenplanung und das Radverkehrskonzept.

(3) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet über alle städtischen Straßenbauangelegenheiten.

Er entscheidet insbesondere über

1. Straßenraumwürfe nach den Empfehlungen zur Straßenraumgestaltung innerhalb bebauter Gebiete,
2. die Durchführung von Anliegersammlungen zu Straßenraumwürfen für Straßenbauprojekte und
3. Ausführungsplanungen für Straßen- und Radwegbauten.
- (4) Der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und

2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Mobilitätsausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 17. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Zuständigkeit Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie

(1) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie berät und entscheidet über die demographischen Wandel unterliegenden Angelegenheiten, über Maßnahmen der Integration, über alle städtischen Aufgaben einschließlich der Baumaßnahmen in Familien- und sozialen Angelegenheiten soweit nicht der Rat, ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind.

(2) In sozialen Angelegenheiten berät der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie insbesondere

1. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen für Kranke, Behinderte und Senioren/Seniorinnen,
2. Maßnahmen zur Förderung der inklusiven Ausgestaltung der Lebensverhältnisse (ausgenommen sind diesbezügliche Maßnahmen im Schulbereich sowie im Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeausschusses)
3. die Unterbringung ausländischer Flüchtlinge und Spätaussiedler/ Spätaussiedlerinnen,
4. besondere Programme der Sozialarbeit, z.B.

4.1 zur Betreuung von ausländischen Flüchtlingen oder Aussiedlern und Aussiedlerinnen,

4.2 zu Angelegenheiten des Bereichs Integration und Demographie,

4.3. im Projekt Soziale Hilfen Bornheim.

5. Maßnahmen und Projekte im Bereich der sozialen Beschäftigungsförderung.

6. Grundsätzliche Fragen des Wohnungsmarktes und der Wohnraumhilfe sowie soziale Fragen der Stadtentwicklung.

(3) Der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als 50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 18. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Zuständigkeit Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss entscheidet in Feuerwehrangelegenheiten über

1. die Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen zur Förderung der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr,
2. die Aufstellung von Ausrüstungsprogrammen der Feuerwehr.

(2) Feuerwehrausschuss berät über alle Angelegenheiten des Brandschutzes einschließlich des Brandschutzbedarfsplans.

(3) Der Feuerwehrausschuss entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs, soweit nicht der Rat oder ein anderer Ausschuss zuständig sind, über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen von mehr als 50.000 Euro und
2. städtischen Baumaßnahmen von mehr als

50.000 Euro.

Vor Ausschreibung dieser Vergaben ist der Feuerwehrausschuss über die beabsichtigte Maßnahme zu informieren.

### 19. § 17 wird zu § 18 und erhält folgende Fassung:

§ 17 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

(1) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Gemeindeordnung oder sonstige Rechtsvorschriften übertragen wurden.

(2) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden insbesondere übertragen:

1. die Befugnis nach § 39 Beamtenstatusgesetz (Verbot der Führung der Dienstgeschäfte) und gem. § 57 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW die Befugnis nach § 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes NRW (Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge), soweit es Beamte/Beamtinnen des einfachen, mittleren oder gehobenen Dienstes betrifft,
2. die Befugnisse nach den §§ 14 und 17 des Landesreisekostengesetzes,
3. der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Wert von 25.000 Euro,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 50.000 Euro je Gesamtmaßnahme, die Vergabe von städtischen Baumaßnahmen bis zur Höhe von 50.000 Euro

5. der Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen,

6. die Stundung von Geldforderungen der Stadt,

7. die Ablehnung von Anträgen auf Stundung und Erlass unabhängig von der Höhe des Betrages (Abs. 2 Nr. 5 und 6) wegen nicht vorgelegter Unterlagen,

8. die Aufnahme von Krediten,

9. die Entscheidung über den Ankauf und Verkauf von Grundstücken bis zur Höhe von 25.000 Euro im Einzelfall.

(3) Außerdem werden dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin folgende Befugnisse für Verfahren nach dem Baugesetzbuch übertragen:

1. Entscheidung über die Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 15 Abs. 1 BauGB,
2. Entscheidung über die Zulässigkeit von
- 2.1 Ausnahmen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
- 2.2 Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB.
3. Entscheidung über die Zulässigkeit von
- 3.1 Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
- 3.2 Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
4. Entscheidung über die Zulässigkeit von

Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB,

5. Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen gem. §§ 11 und 12 Baugesetzbuch, soweit die Kosten 50.000 Euro nicht übersteigen,

6. Entscheidung über die Zustimmung als Bedarfs- oder Erschließungsträger bei Vorhaben auf künftigen Gemeinbedarfs- Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen nach § 32 BauGB,

7. Entscheidung über die Abwägung nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Herstellung von Erschließungsanlagen.

(4) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden die Befugnisse nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW übertragen.

(5) Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin wird die Entscheidungsbefugnis über Anträge auf Zuweisung von Schulkindern an eine andere als die zuständige Pflichtschule übertragen.

### Artikel II

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende 10. Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.11.2020

Stadt Bornheim

gez. Christoph Becker, Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgende 20. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17. Juli 1992 beschlossen:

### Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 wird wie folgt geändert:

### 1. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Schulausschuss
- Ausschuss für Soziales, Inklusion und Demographie
- Integrationsausschuss
- Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt
- Jugendhilfeausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Klima, Landwirtschaft, Wald und Natur
- Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss
- Feuerwehrausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
- Fachausschuss Volkshochschule
- Betriebsausschuss“

### 2. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 S. 2 wird die Zahl „80,00“ durch die Zahl „84,00“ EUR ersetzt.

### 3. § 7 Abs. 3 Nr. 2 S.3 wird wie folgt geändert:

„Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet und die letzte angefangene Stunde auf das jeweils nächste Viertel der Stunde berechnet.“

### 4. In § 8 Abs. 2 S.1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „zwei“ ersetzt.

### Artikel II

Die Änderungen der Hauptsatzung treten mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:** Vorstehende 20. Satzung vom 05.11.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

**Hinweis:** Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.11.2020

Stadt Bornheim

gez. Christoph Becker  
Bürgermeister